

Auszug aus dem homologierten Bau- und Zonenreglement vom 20. Juni 2012

Art. 85 Zone für Skisport

Die Zone für Skisport umfasst das für die Ausübung des Wintersportes (Skiabfahrt, Langlauf, Schlitteln usw.) erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als notwendig erscheinen lassen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die dem Wintersport dienen, namentlich Transportanlagen, betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassagebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge und Material sowie Beschneiungsanlagen. Die Zone für Skisport kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Nutzungsbeschränkung versehen werden. Der Gemeinderat kann verfügen, dass Einzäunungen vor der Wintersaison entfernt werden können.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Artikel 31 und 46). Der Gemeinderat kann im Weiteren im Rahmen der feuerpolizeilichen Abstände die genaue Lage eines Gebäudes festlegen. Dabei können die Mindestgrenzabstände auf einen Drittel der Höhe mindestens aber 3.00 m reduziert werden.

Die bauliche Ausnutzung der im Randbereich der Skipisten festgelegter Freiflächen können inkl. Bonus auf die angrenzende Bauzone übertragen werden.

Die technische Beschneigung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinatenblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

Zum Schutz des Quell- und Grundwassers vgl. Art. 88.

Abgeänderter Artikel (Änderungen in rot)

Art. 85 Zone für Skisport

Die Zone für Skisport umfasst das für die Ausübung des Wintersportes (Skiabfahrt, Langlauf, Schlitteln usw.) erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als notwendig erscheinen lassen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen erlaubt, die dem Wintersport dienen, namentlich Transportanlagen, betriebsbedingte Gebäude wie Liftstationen, Kassagebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge und Material sowie Beschneiungsanlagen. Die Zone für Skisport kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Nutzungsbeschränkung versehen werden. Der Gemeinderat kann verfügen, dass Einzäunungen vor der Wintersaison entfernt werden können.

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Artikel 31 und 46). Der Gemeinderat kann im Weiteren im Rahmen der feuerpolizeilichen Abstände die genaue Lage eines Gebäudes festlegen. Dabei können die Mindestgrenzabstände auf einen Drittel der Höhe mindestens aber 3.00 m reduziert werden.

Die bauliche Ausnutzung der im Randbereich der Skipisten festgelegter Freiflächen können inkl. Bonus auf die angrenzende Bauzone übertragen werden.

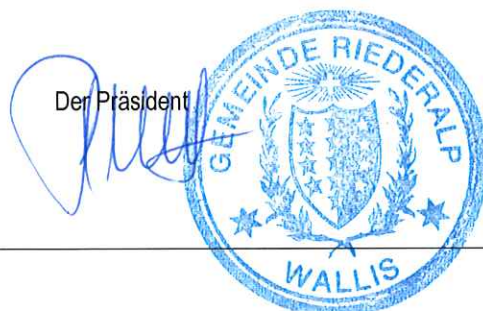
~~Die technische Beschneigung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinatenblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.~~

Zum Schutz des Quell- und Grundwassers vgl. Art. 88.

Die technische Beschneigung der Skipisten ist in der **«Zone für Skisport mit Beschneigung»** gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Vorgaben des kantonalen Richtplans bezüglich der technischen Beschneigung sind dabei einzuhalten.

In der **«Zone für Skisport mit Beschneigung»**, in welchen neue Beschneiungsanlagen eingerichtet werden, muss die Platzierung und Orientierung der Beschneiungsanlagen das Vorsorgeprinzip gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) berücksichtigen. In den Gebieten Sektionen B, Skiarena und Verbindung Greicheralp sind zudem Einschränkungen erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen betreffend Lärm einzuhalten.

Riederalp, den 10.03.2020



Der Schreiber

A large, stylized blue ink signature, likely belonging to the scribe, is written over the text 'Der Schreiber'.